



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Drucksache 16/ 1000

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Schulen in freier Trägerschaft wirken neben und anstelle staatlicher Schulen bei der Erfüllung der allgemein öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit und haben nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes auch die Aufgabe, das Schulwesen durch besondere Formen und Inhalte des Unterrichts und der Erziehung zu bereichern.“

2.

§ 6 wird wie folgt geändert:

a. In § 6 wird die Überschrift ersetzt durch:

„Ganztagsschulen, Betreuungsangebote und Schulsozialarbeit“

b. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Schule und Jugendhilfe sollen zusammenarbeiten. Ihr Zusammenwirken dient insbesondere der Vorbeugung sowie der Bewältigung von Erziehungskonflikten. Die für Bildung und Jugend zuständigen Ministerien fördern die von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eingerichteten Maßnahmen der Schulsozialarbeit und insbesondere deren Einbeziehung in die Angebote von Ganztagschulen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird „ e. die Gemeinschaftsschule“ gestrichen.

b. In § 9 Absatz Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

c. In § 9 Absatz 3 wird Satz 4 neu formuliert:

„Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler der nächsten Klassenstufe der Hauptschule oder der Realschule zuweisen, wenn die Leistungen den Anforderungen der besuchten Realschule oder des besuchten Gymnasiums nicht genügen.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

In § 22 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig, seelisch oder sozial nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht in der Eingangsphase der Grundschule teilzunehmen, oder bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres während der Eingangsphase zeigt, können bis zum Beginn des nächsten Schuljahres einmalig vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie im folgenden Schuljahr mit Erfolg am Unterricht der Eingangsphase der Grundschule werden teilnehmen können.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde soll zurückgestellte Kinder verpflichten, eine Kindertagesstätte in der Nähe der Grundschule oder ein geeignetes Förderzentrum zu besuchen, wenn in zumutbarer Entfernung in einer solchen Einrichtung eine Aufnahmemöglichkeit besteht. Für den Besuch der Kindertagesstätte haben das Land und die Gemeinde, in der das Kind seine Wohnung hat, zu gleichen Teilen dem Träger den Betrag zu erstatten, den dieser in sonstigen Fällen für den Besuch von den Eltern erhebt.

(5) Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet.“

5.

In § 30 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

6.

In § 32 Absatz 4 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Der Schulträger hat sie in Angelegenheiten der Schule anzuhören.“

7. § 41 wird wie folgt geändert:

In § 41 wird Absatz 2 neu formuliert:

„(2) Die Hauptschule hat fünf Jahrgangsstufen. Sie kann eine weitere Jahrgangsstufe haben (zehnte Jahrgangsstufe). Die zehnte Jahrgangsstufe an der Hauptschule hat das Ziel, die allgemeine Bildung und die Vorbereitung der Schülerinnen auf die Arbeitswelt zu erweitern und zu vertiefen. Sie kann Schülerinnen und Schülern, die am Ende der neunten Jahrgangsstufe noch keinen Hauptschulabschluss erreicht haben, durch intensive Förderung auf das Erreichen des Hauptschulabschlusses am Ende der zehnten Jahrgangsstufe vorbereiten. Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss bereits am Ende der neunten Jahrgangsstufe erreicht haben, können nach erfolgreicher Teilnahme an der zehnten Jahrgangsstufe einen Abschluss erwerben, der die schulische Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachoberschule und die Fachschule enthält.“

8.

§ 46 wird gestrichen.

9.

In § 53 wird der Satz 1 durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben.“

10.

§ 54 wird neu formuliert:

„Mit Zustimmung des Landtages kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung die Mindestgröße von Schulen der jeweiligen Schulart bestimmen.“

11. § 87 wird wie folgt geändert:

a. In § 87 Absatz 2 Satz 1 wird neu formuliert:

„Die Schülervvertretungen in den Schulen sowie auf Kreis- und Landesebene können eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer wählen.“

b. In § 87 Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Verbindungslehrer“ die Worte „einer Schule“ eingefügt.

c. In § 87 Absatz 2 werden die Sätze 6 bis 9 gestrichen.

d. § 87 Absatz 3 wird neu formuliert:

„Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervvertretungen teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen.“

e. § 87 Absatz 4 wird neu formuliert:

„Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.“

12. § 117 wird wie folgt geändert:

a. In § 117 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt neu formuliert:

„ Die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften.“

b. In § 117 werden folgende Absätze als Absätze 6 und 7 neu eingefügt:

„(6) Die Aufsicht über Schulen in freier Trägerschaft wird von besonders dafür vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten und unabhängig von der Schulaufsicht über staatliche Schulen durchgeführt. Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft wirken dabei mit; sie sollen eine sachgemäße, den Besonderheiten der Schulen in freier Trägerschaft angepasste Ausübung der Schulaufsicht gewährleisten.

(7) Die Schulaufsicht hat bei Entscheidungen über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft, bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und beim Erlass von Verordnungen und Richtlinien, die die Schulen in freier Trägerschaft betreffen, die Stellungnahmen der Verbände von Schulen in freier Trägerschaft einzuholen. Die Voten der Verbände sollen bei den Entscheidungen der Schulaufsicht berücksichtigt werden.“

c. In § 117 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 8.

13.

In § 118 wird in Absatz 1 der Satz 1 durch folgende Formulierung ersetzt:

„Auf Antrag des Schulträgers kann das für Bildung zuständige Ministerium einer genehmigungspflichtigen Schule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd ihre Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft verleihen.“

14. § 121 wird wie folgt geändert:

a. In § 121 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(2) Wurde von der Einhaltung einer Wartefrist nicht abgesehen, kann der Träger nach Ablauf der Wartefrist einen Ausgleich in Höhe von 50% der während der Wartefrist entfallenen Zuschüsse des nach § 121 Abs. 1 möglichen Höchstbetrages verlangen. Der Ausgleichsbetrag wird in zehn gleichen Jahresraten ab Beginn der staatlichen Finanzhilfe geleistet.“

b. In § 121 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absätzen 4 und 5.

15. § 123 wird wie folgt geändert:

a. In § 123 wird Abs. 2 wie folgt geändert:

„Die Schulträger von Förderzentren sind von der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 ausgenommen.“

b. In § 123 Abs. 2 wird als letzter Satz der folgende Satz angefügt:

„Als Zuschuss für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf wird entsprechend ihrer Einstufung der Betrag bezahlt, der für Förderzentren festgestellt ist.“

16. § 124 wird wie folgt geändert:

a. In § 124 werden die Sätze 2,3 und 4 gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Maßgebend für die Höhe des Zuschusses zu den Sach- und Personalkosten sind die Durchschnittsbeträge, die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach Maßgabe der letzten amtlichen Schulstatistik für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule festgestellt worden sind.“

b. In § 124 Satz 5 werden die Worte „von dem nach Satz 3 veränderten öffentlichen Schülerkostensatz für das Jahr 2001“ ersetzt durch die Worte:

„von dem nach Satz 2 geltenden Schülerkostensatz“.

Dr. Ekkehard Klug
und Fraktion